

VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Jahrgang: 2008

Verordnung Nr.: 83

Beschlossen am: 23. Oktober 2008

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird durch die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich verordnet:

Anrechnung von Studien oder Studienteilen

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

OStR. Dr. Peter Starke, eh.

Die Anrechnung von Studien bzw. Teilen von Studien an der Pädagogischen Hochschule OÖ. erfolgt gemäß § 56 (1) HSG 2005:

§ 56. (1) An anderen Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen erfolgreich absolvierte Studien (Teile von Studien) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Studiengängen unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertig sind. Im Bereich der Berufspädagogik und bei Studiengängen für das Lehramt an Polytechnischen Schulen sind einschlägige berufliche Vorkenntnisse auf entsprechende praxisorientierte Studienteile anzurechnen. Bei Anrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen ist zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule zu inskribieren. Über den Antrag auf Anrechnung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu erkennen.

Darüber hinaus kann die Anrechnung nur bei Vorliegen eines Studienplans (Ziele, Inhalte, Umfang der anzurechnenden Studien bzw. Studienteile) erfolgen.